



**Nr. 43 vom 25.10.2023**

**Münchener  
Wochen  
Anzeiger**  
wochenanzeiger.de



In Kooperation mit

**HAUS + GRUND MÜNCHEN**

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

## Die Expertenrunde

zum Thema:

### Wespennest im Rolladenkasten

**Herr N. aus München fragt an: Meine Mieter haben mir gemeldet, dass sich ein Wespennest im Rolladenkasten vom Schlafzimmerfenster befindet und die Mieter daher nicht mehr lüften können, ohne dass die kleinen Tierchen überall in der Wohnung sind. Wer ist für die Entfernung zuständig und wer muss die Kosten tragen?**



Wirtschaftsjurist  
Andreas Stürzer  
Rechtsabteilung HAUS +  
GRUND MÜNCHEN

Einzelne Wespen, die im Sommer herumschwirren sind üblich und vom Mieter hinzunehmen. Bei einem Wespennest – wie in Ihrem Fall: Im Rolladenkasten – handelt es sich aber aus rechtlicher Sicht um einen Mangel an der Mietsache. Als Vermieter sind Sie für die Mängelbeseitigung zuständig und müssen auch die Kosten hierfür tragen. Bei einer einmaligen Entfernung eines Wespennestes handelt es sich auch nicht um umlagefähige Betriebskosten. Je nach Erheblichkeit der Beeinträchtigung kann der Mieter sogar die Miete kürzen. Bei einer akuten Gefahr für die Bewohner (z.B. aufgrund einer Wespennestallergie) kann der Mieter die Wespen entfernen lassen und die Kostenerstattung vom Vermieter verlangen, wenn er den Vermieter nicht erreichen konnte (AG Würzburg, 19.02.2014 - 13 C 2751/13). Nicht zu vergessen ist allerdings, dass bestimmte Arten von Wespen, Bienen oder Hornissen unter Artenschutz stehen. Vor der Entfernung sollten Sie sich in jedem Falle informieren, ob Sie diese entfernen dürfen, denn andernfalls kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € drohen.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung  
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

**Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.**

**Infos unter: Haus + Grund München,  
Sonnenstraße 13 III, 80331 München  
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366  
www.haus-und-grund-muenchen.de  
info@hug-m.de**

